

Sachbearbeiter	SSA	Pers.Bereich	Pers.Nr.
Name		Vorname	
Tel. Nr.	Steuerl. Identifikationsnr.	E-Mail	

Hessische Bezügestelle
Postfach 10 41 29
34041 Kassel

**Erklärung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung
gem. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)
(zur Vorlage bei der Hessischen Bezügestelle)**

- Ich erkläre hiermit, dass die steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG für das Kalenderjahr **2016 nicht** bereits bei einem anderen Dienst – oder Auftragsverhältnis berücksichtigt wird oder berücksichtigt worden ist und in **voller** Höhe auf die Beschäftigung im Rahmen der Verlässlichen Schulzeit angewendet werden soll,

ODER

- Ich erkläre hiermit, dass die steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG für das Kalenderjahr **2016** im Rahmen der Beschäftigung der Verlässlichen Schulzeit mit einem Betrag i. H. v. _____ Euro berücksichtigt werden soll,

ODER

- Ich erkläre, dass ich die steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG für das Kalenderjahr **2016 nicht** in Anspruch nehme.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Wichtiger Hinweis bei der Beantragung der steuerfreien Aufwandsentschädigung

Die Unterrichtsverpflichtung der in Vollzeit beschäftigten Lehrkräfte beträgt schulformübergreifend rd. 1.200 Pflichtstunden im Kalenderjahr.

Eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG liegt danach nur vor, wenn im Rahmen der „Verlässlichen Schulzeit“ maximal 400 Stunden im Kalenderjahr geleistet werden.

Darüber hinaus von Ihnen geleistete Stunden können daher bei der Beurteilung der Nebenberuflichkeit durch das zuständige Wohnsitzfinanzamt dazu führen, dass die Nebenberuflichkeit nachträglich insgesamt verneint wird und die bisher steuerfrei gezahlten Stunden somit zu versteuern sind.

Die Versagung der Steuerfreiheit hat außerdem die Sozialversicherungspflicht der bisher sozialversicherungsfrei gezahlten Beträge zur Folge.

Ich bitte Sie, in Ihrem eigenen Interesse die Anzahl der von Ihnen zu leistenden Stunden für die Zukunft auch unter diesen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten.

Hinweis: Auszug aus dem Einkommensteuergesetz (EStG) des § 3 Nr. 26 EStG **Steuerfrei sind:**

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **2.400 Euro** im Jahr.

Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c EStG nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV gehört der steuerfreie Betrag nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung.
(HBS_Version 2016)